Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 21.05.2012

einschließlich der Änderungssatzung vom 18.12.2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Qualifikation für das Studium
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Module und Leistungsnachweise
- § 7 Modulhandbuch
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 9 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) ¹Das Ziel des Bachelorstudienganges Internationales Handelsmanagement ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme im Bereich des internationalen Handels anwenden können. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht insbesondere durch eine Verzahnung der Hochschulausbildung mit einer vertieften Praxisausbildung der Studierenden bei international tätigen Handelsunternehmen. ⁴Diese Praxisausbildung wird insbesondere durch ein Grundpraktikum und ein praktisches Studiensemester sowie durch praktische Handelserfahrungen vor Studienbeginn sichergestellt.
- ¹Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein in Aufgabenfeldern des Handelsmanagements hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben im internationalen Handel zu übernehmen. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen, Führungstechniken und Verkaufstechniken gefördert. ³Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale, interkulturelle und methodische Kompetenzen erwerben, die für den internationalen Handelsbereich erforderlich sind.
- (3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. ²Der Abschluss befähigt im internationalen Handelsbereich mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. ³Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. ²Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. ⁴Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes oder sechstes Semester geführt werden kann.

§ 4 Qualifikation für das Studium

Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement wird durch folgende Voraussetzungen nachgewiesen:

 den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBI 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/-WFK) in der jeweils geltenden Fassung; 2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau eines internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 Punkten oder eines gleichwertigen anderen Nachweises werden dringend empfohlen.

§ 5 Leistungspunkte

¹Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. ²In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ⁴Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten ³Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 7 Modulhandbuch

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester.

- 2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
- 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.
- 4. die Studienziele (Lernergebnisse) und Studieninhalte der einzelnen Module,
- 5. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
- 6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- 7. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende sowie Studierende mit vertiefter Praxis.
- (3) Im Modulhandbuch k\u00f6nnen die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakult\u00e4tsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Vorrückungsvoraussetzungen

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Studiensemester die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

§ 9 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Grundpraktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. ²Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des fünften Studiensemesters abzuleisten. ³Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 - die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
 - 2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Ableistung der Praxiszeit von 20 Wochen durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
- 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und anerkannt wurde.

§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend", in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung "mit Erfolg" erzielt wurde und
 - 2. das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B.A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2012/2013 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 21.05.2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 19.09.2012

Prof. Dr. Walter Schober Präsident

Die Satzung wurde am 20.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.09.2012.